

same Wahldekret von 1298 nur von einem der Markgrafen, nämlich Otto, mit ausgestellt¹. Jener Hermann, der Vertreter der jüngeren Linie, hat nur für sich allein ein sonst gleichlautendes Dekret publiziert², wonach er als vollberechtigter Kurfürst an dem ganzen Akte mitgewirkt haben müsste. Doch ist keineswegs anzunehmen, dass er tatsächlich von den Kurfürsten zugelassen worden wäre, denn wenn sie das für statthaft erachtet hätten, würden sie ihn doch auch in dem gemeinsamen Wahldekret mit aufgeführt haben. Zum Verständniss dieser Erscheinung ist zu beachten, dass gleiche Sonderbeurkundungen ausserdem noch von Rudolf von der Pfalz und von Boemund von Trier existieren, den beiden Anhängern König Adolfs im Kurfürstenkolleg, die an dessen Entsetzung nicht teilgenommen hatten. Offenbar sind diese auf Wunsch König Albrechts ausgestellt worden, der die Tatsache, dass auch diese Fürsten ihn erwählt hatten, gern noch besonders von ihnen bezeugt gesehen haben wollte. Und aus demselben Grunde, nämlich um seine Wahl gegen jede Anfechtung sicherzustellen, liess er sich auch von Hermann von Brandenburg ein entsprechendes Stück geben, damit, wenn es sich einmal herausstellen sollte, dass dieser ein besseres Recht als Otto an der Kur hätte, man alsdann auf diese Urkunde als einen Beweis seiner Mitwirkung hinweisen könnte³.

Bei Heinrichs VII. Erhebung ist dann wieder nur ein Angehöriger des anderen Zweiges, Waldemar, ein Sohn Konrads († 1304), eines Bruders Ottos IV., zugleich im Namen dieses seines Oheims, tätig gewesen⁴. So sieht man deutlich, wie hier das Recht der Stimmführung im Kreise einer engeren Familie sich gewohnheitsgemäss behauptet, von Johann geht es auf Otto und von diesem auf Waldemar über. Ebenso hat Waldemar bei Ludwigs Kur mitgewirkt⁵, er allein wird im Wahldekret genannt. Bei den Vorverhandlungen aber hat er in eigenem Namen und in dem Markgraf Johanns V. († 1317), eines Sohnes jenes Hermann, dessen Vormund er war, gewirkt⁶. Dieser Johann

1) Ibidem IV, p. 8, nr. 9. 2) Ibidem nr. 10. 3) Uebrigens befinden sich alle diese Stücke und auch das gemeinsame Dekret im Wiener Staatsarchiv. 4) Ibidem p. 228 sqq., nr. 262 (Krammer, Quellen II, 48 ff.). 5) Ibidem V, p. 98 sqq., nr. 102. 103 (Krammer, Quellen II, 62 ff.). 6) Ibidem p. 8, nr. 11; p. 17, nr. 20; p. 39, nr. 38. Bei der Wahl selber wird dieses Prinzen nicht mehr gedacht.